

Schulbuchsatzung

Auf der Grundlage des § 129 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl.M-V S.777ff.) hat der Amtsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel am 22.05.2012 folgende Schulbuchsatzung beschlossen:

§ 1

1. Entsprechend § 54 Schulgesetz M-V stellt das Amt Treptower Tollensewinkel den Schülern, die die Regionale Schule mit Grundschule Tützpatz besuchen, die Schulbücher leihweise zur Verfügung.
2. Die Schulbücher werden zu Beginn eines Schuljahres über die Schule an die Schüler ausgehändigt.
3. Die ausgeliehenen Schulbücher sind als Eigentum des Amtes Treptower Tollensewinkel zu kennzeichnen. Darüber hinaus ist der Name und die jeweilige Klasse in den Büchern zu vermerken, um Verwechslungen auszuschließen.

§ 2

Die Schüler sind verpflichtet, die leihweise zur Verfügung gestellten Bücher pfleglich zu behandeln.

Zum pfleglichen Umgang gehört, dass

- jedes Buch einen Schutzumschlag erhält,
- von den Schülern nur leichte Bleistiftnotizen in den Büchern vorgenommen werden dürfen,
- keine Verschmutzung zulässig ist,
- keine Blätter herausgerissen, eingerissen oder geknickt werden dürfen.

Sollte ein Verstoß gegen den pfleglichen Umgang mit den Schulbüchern vorliegen, ist das Amt Treptower Tollensewinkel – gemäß § 5 Abs.3 Kommunalverfassung M-V –ermächtigt, ordnungswidriges Handeln mit einer Geldbuße (Maximum: Wiederbeschaffungswert des Buches) zu ahnden.

§ 3

1. Bei einem Schulwechsel im laufenden Schuljahr sind die ausgeliehenen Bücher an die Schule zurückzugeben.
2. In der letzten Unterrichtswoche eines Schuljahres sind die leihweise zur Verfügung gestellten Schulbücher – soweit sie nicht für weitere Schuljahre benötigt werden – zurückzugeben.

3. Sollten Bücher während dieser Zeit nicht zurückgegeben werden, gelten diese als nicht mehr vorhanden. Entsprechend der im § 5 der Schulbuchsatzung aufgeführten Staffelung erfolgt bei Verlust der Bücher eine anteilige Erhebung von Ersatzgebühren – entsprechend des Wiederbeschaffungswertes.

§ 4

Die maximale Nutzungsdauer der Leihexemplare beträgt:

a) fest eingebundene Bücher	Klasse 1-4 =	3 Jahre
	Klasse 5-10 =	5 Jahre
b) Paperback-Bücher	Klasse 1-4 =	2 Jahre
	Klasse 5-10 =	3 Jahre

§ 5

1. Staffelung der Ersatzgebühren – bezogen auf den Wiederbeschaffungswert

Klasse 1-4

Nutzungsdauer	fester Einband	Paperback
im 1. Jahr	100%	100%
Ende des 1. Jahres	80%	60%
im 2. Jahr	40%	20%
im 3. Jahr	15%	-

Klasse 5-10

Nutzungsdauer	fester Einband	Paperback
im 1. Jahr	100%	100%
Ende des 1. Jahres	80%	80%
im 2. Jahr	60%	40%
im 3. Jahr	50%	20%
im 4. Jahr	30%	-
im 5. Jahr	10%	-

2. Nach Entrichtung der jeweiligen Ersatzgebühr geht das Buch in das Eigentum des Schülers bzw. seiner Personensorgeberechtigten über.

§ 6

1. Die Wiederverwertbarkeit schätzt die Schule im Auftrag des Schulträgers ein.

2. Die Ersatzgebühr wird durch das Amt Treptower Tollensewinkel mit Gebührenbescheid erhoben.

Wird durch die Eltern Widerspruch gegen die Entscheidung eingelegt, so entscheidet abschließend das Amt Treptower Tollensewinkel.

§ 7

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Altentreptow, 23.05.2012

Bartl
Amtsvorsteher

